

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 37

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. September

1952

## Inhalt

## Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

## Allgemeine Innere Verwaltung.

567. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 263.  
Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
568. Abgrenzung der Leistungen von dritter Seite ohne rechtliche Verpflichtung (§ 36 Abs. 5 SHG). S. 263.
- Wirtschaft und Verkehr.
569. Verlegung der Herbstkirmes in Kleinenbroich. S. 263.
570. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 — (ABl. 1899 S. 367). S. 263.
571. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG., Essener Straßenbahnen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 49 von 1931). S. 264.
572. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 264.

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

573. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 266.

## Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

574. Strahlenschutzregeln für Röntgen-Diagnostik-Institute. S. 266.
575. Dombau-Lotterie 1952. S. 266.
576. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 266.
577. Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde. S. 266.

## Kulturelle Angelegenheiten.

578. Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu in Ratingen. S. 267.

## Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

579. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 267.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

580. Wegeeinzahlung. S. 268.

### Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

## Allgemeine Innere Verwaltung

567. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.

III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 30. August 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Herbert Blumenkamp** in Moers, Bürohaus am Königl. Hof, die Genehmigung erteilt. Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RmDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik **Karl-Heinz Boriesosdick** ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1954 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Hammer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

## Angelegenheiten der Finanzverwaltung

568. **Abgrenzung der Leistungen von dritter Seite ohne rechtliche Verpflichtung (§ 36 Abs. 5 SHG).**

Der Regierungspräsident.

LA 12.00

Düsseldorf, den 25. August 1952.

Bezug: Runderlaß des Finanzministers v. 11. 3. 1952 — I E 2 — 3237/2 (n. v.).

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von dem Erlaß des Finanzministers — Landesamt für Soforthilfe — vom 5. 5. 1952 — I E 2 — Tgb.-Nr. 3237/2:

„Die Unterstützungsleistungen der Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf, Jacobistr. 7, sind von mir geprüft. Sie sind bis auf weiteres als freiwillige Leistungen, die nach §§ 35 und 36 SHG nicht angerechnet werden, anzusehen. Ich bemerke ausdrücklich, daß diese Entscheidung nur für die Ärztekammer gilt, nicht dagegen für die Pflichtversicherung, die in

Form einer Ärzteversicherung bei der Concordia läuft und nicht für die Fürsorgeeinrichtung der kassenärztlichen Vereinigung. Diese beiden genannten Leistungen sind nach §§ 35 und 36 SHG anrechnungspflichtig.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.“

Im Auftrage: Kaller.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

## Wirtschaft und Verkehr

569. **Verlegung der Herbstkirmes in Kleinenbroich.**

Der Regierungspräsident.

IV/G. Wi. — 30—16.

Düsseldorf, den 3. September 1952.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 4, Gemeinde Kleinenbroich, vorgesehene Kirmes wird im Jahre 1952 am 5. 10. abgehalten.

Im Auftrage: Ramuschat.

570. **Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 — (ABl. 1899 S. 367).**

Der Regierungspräsident.

V. 5. B. 1

Düsseldorf, den 30. August 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf im Anschluß an die Nachtragsgenehmigung vom November 1927 (Regierungsamtsblatt Nr. 6 vom 11. 12. 1928) der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, hiermit die Genehmigung zur Herstellung einer Gleisanschleife für die Straßenbahnlinie 23: Düsseldorf-Gerresheim—Altstadt in der Heyestr. an der Friedrich-Wilhelm-Str. in Düsseldorf-Gerresheim unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die vorbezeichnete Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 2. 9. 1899 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.

2. Die Anlage muß nach dem eingereichten und genehmigten Plan bis spätestens 31. 10. 1953 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Gleisschleifen-Anlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

In Vertretung: Schwidden.

**571. Nachtrag**  
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG., Essener Straßenbahnen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 49 von 1931).

Der Regierungspräsident.  
V. 5. B. 9

Düsseldorf, den 30. August 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem

Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG., Essener Straßenbahnen, Essen, die Genehmigung zur Gleisverlegung in der Witte-ringstr. zwischen Friederiken- und Isenbergstr. in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Änderung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan auszuführende Anlage muß spätestens bis zum 31. 10. 1953 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Anlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

In Vertretung: Schwidden.

572.

**Genehmigungen**  
zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes.

Der Regierungspräsident.  
V. 7

Düsseldorf, den 1. September 1952.

Bezug: Mitteilung vom 1. 6. 1952 (ABl. S. 186 ff.)

An folgende Unternehmer wurden Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt:

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinomnibus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
<b>Düsseldorf</b> Fritz Adorf, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 70	M + A	1 Klb.	17. 8. 1957
Theod. Pannenbecker, Düsseldorf-Oberkassel, Saarwerdenstr. 6	M + A	1 Anh. für Fahrten zu den Pferderennplätzen Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Krefeld, Köln, Mülheim (Ruhr) und Recklinghausen	3. 7. 1957
<b>Duisburg</b> Adolf Meier, Duisburg-Buchholz, Grazer Str. 9	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1 Klb.	12. 6. 1957
Friedr. Werner, Duisburg-Laar, Franklinstr. 4	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	17. 8. 1957
Paul Wied, Duisburg, Musfeldstr. 84	M + A	2 Anh.	24. 7. 1957
<b>Essen</b> Aloys Hendricks, Essen, Veronikastr. 49	M + b. A.	1 Klb.	10. 6. 1957
Johann Kahmann, Essen-Kupferdreh, Byfangerstr. 28	M + A	1 Klb.	23. 6. 1957
<b>Krefeld</b> Lutz Spannagel, Krefeld-Linn, Düsseldorf Str. 231	M + A für die Zeit vom 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	13. 7. 1957

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinomnibus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
<b>Remscheid</b> Wilhelm Rögels jr., Remscheid, Wilhelmstr. 20	M + A	1 Klb.	3. 7. 1957
<b>Rheydt</b> Günther Längen, Rheydt, Zoppenbroich 1	M + A für Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	29. 7. 1957
<b>Solingen</b> Hermann Budde, Solingen, Wupperstr. 104	M + A	1	24. 7. 1957
<b>Wuppertal</b> Elba-Reisebüro und Autobus-GmbH., W.-Elberfeld, Schwanenstr. 12	M + A	2 (davon 1 Klb.)	3. 7. 1957
Fritz Jacobi, W.-Vohwinkel, Nietzschestr. 13 a	M + A	1	15. 8. 1957
<b>Dinslaken</b> Hans de Gruppe, Walsum, Römerstr. 212	M + A	1 Klb.	17. 7. 1957
Ferdinand Schmitz, Dinslaken, Breite Str. 18	M + A	1	25. 6. 1957
<b>Mettmann</b> Fritz Seipenbusch, Velbert, Schloßstr. 13	M + A	1 Klb.	3. 8. 1957
<b>Geldern</b> Franz Hendrix, Twisteden bei Kevelaer, Kuhstr. Jean Schatorjé, Kevelaer, Bahnstr. 23	M + b. A. M + b. A.	1 1 Klb.	3. 8. 1957 11. 7. 1957
<b>Grevenbroich</b> W. u. W. Hausser, Rommerskirchen	M + A für Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres mit Standort Dormagen	1	24. 6. 1957
Gebr. Schilden, Wevelinghoven, Poststr. 10	M + A	1 Klb.	20. 7. 1957
Wilh. Schneider, Grevenbroich-Allrath, Theodor-Körner-Str.	M + A für Wochenendfahrten in der Zeit v. 1. 4.—31. 10. eines jeden Jahres	1	20. 6. 1957
<b>Kempen</b> Willi Kirsch, St. Tönis, Hochstr. 25	M + b. A.	1	3. 7. 1957
<b>Opladen</b> Jos. Herweg, Opladen-Lützenkirchen, Bruchhauser Str. 32	M + A	1 Klb.	12. 8. 1957
Josef Lutz, Leverkusen-Schlebusch, Lützenkirchener Str. 41	M + A	1 Klb.	24. 7. 1957

Bei folgenden Unternehmern wurde die Beschränkung der Genehmigung für den Ausflugswagenverkehr bzw. die zeitliche Beschränkung auf die Sommermonate aufgehoben und in eine Vollkonzession umgewandelt:

Walter Hellmich, Duisburg-Hamborn, Geeststr. 25

Hermann Gossens, Essen, Steeler Str. 319

Ludger Henk, Essen-Heidhausen, Hespertal 3

Wilh. Schmidhausen, Krefeld, Dießemer Bruch 27

Geschw. Scheuren, Rommerskirchen, Bahnstr. 7.

Die Genehmigung des Unternehmers Leo Jastremsky, Solingen, Grünewalder Str. 73, wurde auf den Mietwagen- und beschränkten Ausflugswagenverkehr erweitert.

Die Genehmigung des Unternehmers Wolfgang Schubert, Rheinhausen-Hochemmerich, Hildegardstr. 19, ist erloschen.

Im Auftrage:

Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Chefs der SK und RB-Polizei des Bezirks.

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****573. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators.**

Der Regierungspräsident.  
III L — 32.12

Düsseldorf, den 1. September 1952.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — folgenden Reitervereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

- a) dem Reiterverein „Seydlitz“ Kalkar und Umgebung e. V. auf seiner Bahn in Kalkar für den 24. August 1952;
- b) dem Landwirtschaftlichen Kasino Sterkrade-Buschhausen auf seiner Bahn in Sterkrade-Buschhausen für den 7. September 1952.

Im Auftrage: Pohl.

**Gesundheits- und Sozialangelegenheiten****574. Strahlenschutzregeln für Röntgen-Diagnostik-Institute.**

Der Regierungspräsident.  
M. 04-0 Rö. Nr. 942/52

Düsseldorf, den 3. September 1952.

Bezug: Rundverfügung vom 28. 5. 1952 — M 04—0 Rö. Nr. 552/52 — (ABl. 1952 S. 177).

In Ergänzung meiner o. a. Rundverfügung bitte ich, den Röntgen-Diagnostik-Instituten des dortigen Kreises folgendes bekanntzugeben:

Die von der Deutschen Röntgengesellschaft in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ausgearbeiteten Richtlinien über „die wichtigsten Strahlenschutzregeln für Röntgen-Diagnostik-Institute“ müssen in allen röntgendiagnostischen Betrieben ausgehängt sein.

Sie können in chemisch beständiger, abwaschbarer Ausfertigung aus einem Kunstpreßstoff mit Resopal-Unterdruck bezogen werden:

1. von der Firma Gebr. Hein KG., Heidelberg, unter Bestell-Nr. 2003 zum Preise von etwa 6 DM oder
2. von den Siemens-Reiniger-Werken AG., (22 a) Düsseldorf, Kasernenstr. 45, zum Preise von 5,90 DM.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

**575. Dombau-Lotterie 1952.**

Der Regierungspräsident.  
S. 4. 1.

Düsseldorf, den 2. September 1952.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 9. 5. 1952 (ABl. S. 155 Nr. 279) teile ich mit, daß der Dombauverein Münster aus der Lotterie der Gemeinsamen Dombau-Vereine ausgeschieden ist. Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb unter Aufhebung seines Genehmigungsbescheides vom 8. 4. 1952 — III A 1/82083 — mit Erlaß vom 4. 8. 1952 — III A 1/82088 — den übrigen in meiner Bekanntmachung vom 9. 5. 1952 bezeichneten Dombauvereinen unter dem Vorbehalt

des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Losbrieflotterie

für die Zeit vom 15. November 1952  
bis 14. Januar 1953

im Lande Nordrhein-Westfalen unter gleichen Bedingungen erneut genehmigt.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

**576. Zentralkartei für die Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft.**

Der Regierungspräsident.  
S. II 0.15.

Düsseldorf, den 5. September 1952.

Wenn ein Verfolgter seinen Wohnsitz von meinem Regierungsbezirk in einen anderen des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt, muß gem. Erlaß Nr. 8/51 vom 17. 5. 1951 Ziffer III e Absatz 2 die gelbe Zentralkarte mit der Personalakte mir zur Weiterleitung an den zuständigen Regierungspräsidenten vorgelegt werden.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

**577. Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde.**

Der Regierungspräsident.  
S. 1. 1.

Düsseldorf, den 6. September 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen weist mit Erlaß vom 29. 7. 1952 — III A 5 — darauf hin, daß über Beschwerden wegen Nichtanerkennung der Blindheit gemäß § 5 Abs. 6 des RdErl. vom 9. 4. 1951 erst dann entschieden werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 bis 5 erfüllt sind. Es heißt darin:

„Die Entscheidung, ob Blindheit oder praktische Blindheit vorliegt, erfolgt an Hand der ärztlichen Gutachten durch die Hauptfürsorgestellen für Schwerbeschädigte.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Leiter der zuständigen Hauptfürsorgestelle darüber, ob die Einholung eines weiteren amts- oder augenfachärztlichen Gutachtens erforderlich ist.

Die durch die augenfachärztliche Begutachtung entstehenden Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband, die kreisärztlichen Gutachten sind kostenfrei.“

Daraus folgt, daß alle, auch die etwa abzulehnenden Anträge zunächst der Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung über die behauptete Blindheit vorzulegen sind. Auf diese Weise ist gleichzeitig sichergestellt, daß bei einer späteren Beschwerdeentscheidung mein Medizinaldezernent die einzuholenden fachärztlichen Beurteilungen und sonstigen Unterlagen der Hauptfürsorgestelle bei seiner Entscheidung gemäß § 5 Abs. 6 des Erlasses vom 9. 4. 1951 gebührend berücksichtigen kann.

Ich bitte, künftig dieses Verfahren zu beachten.

Die den Bezirksfürsorgeverbänden angeschlossenen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

## Kulturelle Angelegenheiten

### 578. **Urkunde** über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu in Ratingen.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels in Köln und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit die Kirchengemeinde Herz-Jesu in Ratingen unter Abtrennung von der Mutterpfarre St. Peter und Paul mit Wirkung vom 1. 7. 1952 errichtet.

Die Grenzen der Gemeinde Herz-Jesu werden folgendermaßen festgelegt:

Die Grenzlinie beginnt bei dem Übergang der Straße Ratingen—Eggerscheidt über die Eisenbahnlinie Ratingen—West—Wülfrath an der Brückermühle (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörenden Karte) und geht in südwestlicher Richtung über die Achse des Weges in der Brückermühle bis zu dem Punkt, an dem der Weg zur Fahrbrücke sich von dem Weg zur Fußgängerbrücke (über die Anger) trennt (Punkt B). Dann geht die Grenze über die Mitte des Fahrweges über die Anger bis zur Achse der Mülheimer Straße (Punkt C). Von hier geht die Grenze nach Südwesten über die Achse der Mülheimer Straße 540 Meter weit (bis zur heutigen Hausnummer 46) (Punkt D), sodann in gerader Linie bis zum Ausgang der Wilhelmstraße von der Hochstraße (Punkt E), hierauf über die Achse Wilhelmstraße bis zur Einmündung in die Bahnstraße (Punkt F), dann nach Südosten über die Mitte der Bahnstraße bis zur Bahnstrecke der Eisenbahn Düsseldorf—Essen, überschreitet die Bahnlinie und folgt etwa 10 m weiter der Achse der Homberger Straße bis zum Ausgangspunkt des Bahnverladeweges (Punkt G) geht dann über die Achse des Verladeweges 150 m weit (Punkt H), hierauf im rechten Winkel nach Südosten 200 m weit (Punkt I), dann nach Südwesten parallel der Bahnstrecke 250 m weit (Punkt K). Hierauf geht die Grenze in gerader Linie bis zu dem nördlichsten Punkt der Stadtgrenze von Ratingen in dem Felde des Meßtischblattes, das zwischen den Linien 84 und 85 sowie 60 und 61 liegt (Punkt L). Von L folgt die Grenze der Stadtgrenze bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des Amtes Hubbelrath (Punkt M), dann entlang der Grenze des Amtes Hubbelrath nach Südosten hin bis zur Bundesautobahn Düsseldorf—Duisburg (Punkt N). Dann verläuft sie über die Achse der Autobahn bis zur Grenze der Gemeinde Eggerscheidt (Punkt O), von da entlang der Grenze der Gemeinde Eggerscheidt, vorbei an den Grenzen der Gemeinden Hösel und Lintorf bis zum Auftreffen auf die Grenze der Stadt Ratingen (Punkt P), folgt dann der Stadtgrenze in Richtung der Eisenbahnlinie Düsseldorf—Essen bis zum Übergang über die Bahnlinie Ratingen—West—Wülfrath und kehrt damit zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

Der östlich der Autobahn gelegene Teilbezirk der Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird an die Kirchengemeinde Homberg abgetreten. Dahingegen tritt die Kirchengemeinde Homberg das westlich der Autobahn gelegene Bauerngut Homberg, genannt Hommerich, an die Kirchengemeinde St. Peter und Paul ab, und diese hinwiederum tritt es an die neu zu errichtende Kirchengemeinde Herz-Jesu in Ratingen ab. Finanzielle Ansprüche aus der Umpfarung des Bauerngutes Homberg können von keiner der beteiligten Kirchengemeinden geltend gemacht werden, weil es sich nur um wenige Bewohner handelt. Die Grenze der zu errichtenden Kirchengemeinde Herz-Jesu gegen Hösel und Lintorf deckt sich mit der bisherigen Grenze der Mutterpfarre.

Die Vermögensauseinandersetzung wird folgendermaßen festgelegt:

1. Die Mutterpfarre St. Peter und Paul überträgt aus ihrem Vermögen auf die Kirchengemeinde Herz-Jesu das Grundstück Rosenstraße 40, Flur 2, Flurstück 73 mit aufstehenden Gebäuden: Kirche, Pfarrhaus und Kindergarten, groß 4615 qm, bisher eingetragen im Grundbuch Ratingen, Band 59, Blatt 1895, Eigentümer Katholische Kirchengemeinde Ratingen.  
Ferner überträgt sie auf die Kirchengemeinde Herz-Jesu das Grundstück Gemeinde Ratingen, Flur 1, Flurstück 96, am Heiligenhäuschen mit aufstehendem Kapellchen, groß 130 qm, bisher eingetragen im Grundbuch Ratingen, Band 59, Blatt 1895.
2. Die Mutterpfarre überträgt auf die Gemeinde Herz-Jesu das gesamte Kircheninventar in der Herz-Jesu-Kirche, im Pfarrhaus, Rosenstraße 40, im Kindergarten, Rosenstraße 40, und in der vorgenannten Kapelle.
3. Die Mutterpfarre zahlt jährlich  $\frac{2}{9}$  (zwei Neuntel) des Reinertrages vom Armenfonds, der am 1. 4. 1952 vorhanden ist, an die Kirchengemeinde Herz-Jesu zur Verwendung für die Armen dieser Gemeinde.

Die für die Kirchengemeinde Herz-Jesu notwendigen Zuschüsse zu den erforderlichen Gehaltszahlungen werden aus Kirchensteuermitteln durch die Erzbistumskasse hiermit gewährleistet.  
(Jr.-Nr. 1965 I/48.)

Köln, den 4. Juni 1952.

Der Erzbischof von Köln:  
I. V.: Teusch, Generalvikar.

Die laut Urkunde vom 4. 6. 1952, J-Nr. 1965, I/48, seitens des Erzbischofs von Köln erfolgte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu in Ratingen wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 25. 8. 1952, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 3. September 1952.

— II U 2 —

Der Regierungspräsident:  
Im Auftrage: Voos.

## **Bekanntmachungen** **des Regierungsbezirksausschusses**

### 579. **Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.**

Der Regierungspräsident  
Namens des Regierungsbezirksausschusses.  
BA. 40.01

Düsseldorf, den 25. August 1952.

Der für Herrn Johannes Donk, geb. am 23. 6. 1895 in Moers, wohnhaft in Moers, Fieselstr. 26, am 4. 7. 1952 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. A 0058 ist in Verlust geraten. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Der Berechtigte erhält eine Zweitschrift.

Düsseldorf, den 25. August 1952.

Im Auftrage: Hübner.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

580.

**Wegeeinziehung.**

Der Weg Am Schabernack II, der in der Örtlichkeit schon nicht mehr vorhanden ist, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden, da dieses Gebiet bebaut wird und neue Straßen bereits ausgewiesen worden sind.

Ein Plan, in welchem der einzuziehende Weg rot gekennzeichnet ist, liegt beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Marktplatz 5, Zimmer 12, 4 Wochen lang —

vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — zur Einsicht offen.

Einwendungen hiergegen können zwecks Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der vorgenannten Dienststelle geltend gemacht werden.

Düsseldorf, den 15. August 1952.

Im Auftrage des Rates der Landeshauptstadt  
Düsseldorf:

Gockeln,  
Oberbürgermeister.

Glock,  
Bürgermeister.

**Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf****Neufestsetzung der Preise für Einzelexemplare**

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98. Die Preise betragen ab 1. Oktober 1952:

bei einem Umfang bis 16 Seiten	0,30 DM
„ „ „ „ 24 „	0,40 DM
„ „ „ „ 32 „	0,50 DM zuzüglich Versandkosten

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise jeweils besonders festgesetzt.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH. Köln 8516. Nummern, die vor dem 1.7.1952 erschienen sind, kosten 0,20 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten.